

30. / XII. 1916

## Hessen und die Steuerzulagen.

Man schreibt uns:

Der Finanzausschuß der Zweiten hessischen Kammer hat sich mit der Frage der Gewährung allgemeiner Steuerzulagen an Beamte und Lehrer befaßt. Es handelt sich um Beamte mit einem Diensteinkommen bis zu 4200 Mark oder einem Gesamteinkommen bis zu 4800 Mark. Verheiratete sollen 100 Mark Zulage erhalten und für jedes Kind unter 15 Jahren weitere 25 Mark, Unverheiratete 50 Mark. Die Vorlage soll anfangs des neuen Jahres beim Landtag eingebracht werden.

Bei der Beurteilung dieser Maßnahme muß in Betracht gezogen werden; einmal, daß bereits im Frieden die hessischen Staatsbeamten bedeutend ungünstiger gestellt sind als ihre Kollegen in anderen Bundesstaaten, da sie keine Wohnungsgeldbeschädigung erhalten, während anderswo bis zu 1500 Mk. vergütet werden. Eine Stabzulage bis zu 150 Mk. im Jahr bietet natürlich keinen Ausgleich. Zu beachten bleibt weiter, daß die Einkommensgrenze wie auch die Altersgrenze für die Kinderzulage keineswegs geeignete Richtlinien darstellen. Ein Beamter mit 5000 Mark Einkommen, der Vater mehrerer Kinder ist, geht, da die Gesamteinkommensgrenze nur auf 4800 Mark festgesetzt ist, der Steuerzulage verlustig; es bedürfte für ihn — was gewiß nicht jedermanns Sache ist — eines besonderen Antrags und eines Nachweises seiner Bedürftigkeit, damit ihm eine Steuerzulage bewilligt wird.

Der Weltkrieg hat jedenfalls gezeigt, daß kinderlose oder uneheliche Familien für den Staat wertvoller sind als kinderlose oder uneheliche. In Preußen hat man dem durch das sogenannte Kinderprivileg in der Besteuerung wenigstens im Prinzip Rechnung zu tragen gesucht. Bei Steuerzulagen sollte nach folgenden Gesichtspunkten gehandelt werden: Für unverheiratete Beamte wird eine höchste Gesamteinkommensgrenze festgesetzt, ebenso eine für kinderlos Verheiratete. Dagegen nehmen sämtliche mit Kindern gesegnete Familien an der Steuerzulage teil ohne Berücksichtigung des väterlichen Einkommens, sofern die Kinder noch von den Eltern abhängig und die Eltern verpflichtet sind, sie zu versorgen, so daß niemand zugemutet zu werden braucht, als Wittvater vor seine Behörde zu treten. Es ist Tatsache, daß ganze Reihen von Familien, die etwas zugefugen hatten, rasch verarmen und solche, denen ein materieller Rückhalt fehlte, vielfach verschuldet werden. Beides liegt gewiß nicht im Sinne der gesetzgebenden Körperschaften, noch weniger im Interesse des Staates. Andere Gesichtspunkte sollten überhaupt nicht maßgebend sein, weder solche des Gesamteinkommens noch solche der Altersgrenze der Kinder, denn bekanntlich verursachen Kinder über 15 Jahren bedeutend höhere Ausgaben als solche darunter, und größere Familien können trotz der Not der Zeit nicht rasch eine kleinere Wohnung beziehen oder ihre Kinder alsbald aus den höheren Schulen herausnehmen und so deren ganzen Lebensplan gestören.